



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 18

HARRISLEE, 29. NOVEMBER 2023

JAHRGANG 37

---

INHALT

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 29. | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet „Holmberg“ (Teilgebiet Reihenhausbauung Westermark/Holmberghof/Norderholm) | 76 |
| 30. | Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee am 07.12.2023   | 78 |
| 31. | Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;<br>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen   | 80 |

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet „Holmberg“ (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm)**

Der vom Bauausschuss der Gemeinde Harrislee mit Beschluss vom 20.11.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 liegt mit seiner Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom **30.11.2023** bis zum **04.01.2024**

im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36,

während der Öffnungszeiten

Montag	08:00–13:00
Dienstag	08:00–13:00 und 14:30–16:30
Mittwoch	14:30–17:30
Donnerstag	08:00–13:00
Freitag	08:00–12:00

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Planungsziel ist es, für die im Plangebiet befindliche Wohnanlage (Reihenhausanlage) die vorhandene einheitliche Gestaltung der Dacheindeckung (rote Dachpfannen) sicherzustellen. Um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sollen zudem Solaranlagen zulässig sein.

Die Lage des Plangebietes ist aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter der Adresse [www.harrislee.de/bebauungspläne](http://www.harrislee.de/bebauungspläne) im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgeben.

Stellungnahmen können auch per Email an [bauamt@gemeinde-harrislee.de](mailto:bauamt@gemeinde-harrislee.de) gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(L.S.)

## **BEKANNTMACHUNG**

über die Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee am 07.12.2023

---

Am **Donnerstag, 07.12.2023, 18:30 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Bürgerhauses** eine  
**öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee**  
statt.

## **TAGESORDNUNG**

### **Teil A (voraussichtlich öffentlich)**

- 1** Eröffnung und Begrüßung, Feststellungen zu Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) am 28.09.2023
- 3** Haushalt 2024
- 4** Hauptsatzung der Gemeinde Harrislee;  
hier: VI. Nachtrag
- 5** Abwasserabgabensatzung;  
hier: I. Nachtrag
- 6** Friedhofsgebührensatzung;  
hier: Neufassung
- 7** Gemeindlicher Brandschutz;  
hier Feuerwehrbedarfsplan
- 8** Überörtliche Prüfung der Finanzbuchhaltung;  
hier: Gemeindliche Stellungnahme
- 9** Entsendung einer gemeindlichen Vertretung in die ITVSH Trägerversammlung
- 10** Öffentliche Fragestunde

...

**Teil B (voraussichtlich nichtöffentlich)**

- 11 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (nichtöffentlicher Teil) am 28.09.2023
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Harrislee, 28. November 2023

Dr. Nele Bonin  
Büroleitende Beamtin

**ANMERKUNGEN:**

1. Ab **17:30 Uhr** findet eine Einführung in die Tagesordnung statt, in der die Sitzungsvorlagen durch Beschäftigte der Verwaltung erläutert werden. Interessierte werden gebeten, sich bis zum Sitzungstag, **13:00 Uhr**, telefonisch bei der Information im Bürgerhaus anzumelden (**Tel. 706-0**). Die Informationsveranstaltung wird nur durchgeführt, wenn Anmeldungen vorliegen.
2. Es ist vorgesehen, die Öffentlichkeit zum Sitzungsteil B (TOP 11 und TOP 12) durch Beschluss auszuschließen.
3. Die Sitzungsunterlagen zu Teil A wie auch später die Niederschrift zu Teil A können über die Homepage [www.harrislee.de](http://www.harrislee.de) im Bürgerinformationssystem Session-Net abgerufen werden.

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee**

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee findet am

**9. Juni 2024**

statt.

Als Termin für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl wurde der 23. Juni 2024 bestimmt.

Gemäß § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge sind nach § 19 i. V. m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bis spätestens

**15. April 2024, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich bei der Wahlleiterin der Gemeinde Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, einzureichen.

Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzulegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist gemäß § 57 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

1. In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin/jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer

Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 115 Wahlberechtigten der Gemeinde Harrislee persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 10 GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

**A. Muss der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 3 GKWG), gilt folgendes:**

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 GKWO zu leisten. Die Gemeindegewahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei, sie kann das Formblatt auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Wird bei der Anforderung von der Bewerberin oder dem Bewerber der Nachweis erbracht, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Die Gemeindegewahlleiterin vermerkt die in Satz 3 genannten Angaben auf dem Formblatt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist von der Gemeindegewahlleiterin auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11a GKWO zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass diese Person den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindegewahlleiterin nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nummer 3 vorgelegt werden, ungültig. Die Gemeindegewahlleiterin soll darauf hinwirken, dass ungültige Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist durch andere ersetzt werden.

5. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

**B. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:**

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 GKWO;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 GKWO; dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben:
4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (A Nr. 2 und 3), sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (A Nr. 3) ist kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindegewahlleiterin darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

**C. Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden, dass**

1. eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen kann.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können und
3. die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Harrislee, 28.11.2023

L. S.

Dr. Nele Bonin  
Gemeindegewahlleiterin